

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz-TierWKG) (Stand des Entwurfes: 07.06.2018)

Grundsätzliches

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach Verbesserungen in der Nutztierhaltung und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der BUND begrüßt, dass das geplante Tierwohllabel dreistufig sein soll. Allerdings müssen die Kriterien der einzelnen Stufen so ausgestaltet sein, dass tatsächlich ein wirkliches Mehr an „Tierwohl“ garantiert ist. So darf die Haltung von Schweinen mit kupierten Ringelschwänzen in Vollspalten-Systemen keinesfalls – auch nicht in der Einstiegsstufe – mit einem entsprechenden Label ausgezeichnet werden. Beispiele, dass mehr Tierwohl auch in der Einstiegsstufe funktioniert gibt es bereits. Beim staatlichen Tierwohllabel in Dänemark ist das Kupieren von Ringelschwänzen¹ bereits in der Einstiegsstufe verboten und Stroh als Beschäftigungsmaterial ist Pflicht. Daran sollte sich auch die Eingangsstufe der staatlichen Tierwohlkennzeichnung orientieren.

Aus Sicht des BUND ist die Einführung eines freiwilligen, staatlichen Tierwohllabels allerdings nur der erste Schritt. Mittelfristig ist es in eine verpflichtende staatliche Haltungskennzeichnung zu überführen.

Der BUND sieht in einer gesetzlich verpflichtenden Haltungskennzeichnung die beste Lösung, um mittelfristig aus Tierschutzsicht unzureichende Haltungssysteme durch artgerechtere Haltungssysteme zu ersetzen. Das Beispiel der Eierkennzeichnung hat gezeigt, dass dieser Weg erfolgreich sein kann, denn nur so können Verbraucherinnen und Verbraucher wählen, welches konkrete Haltungssystem sie durch ihr Einkaufsverhalten unterstützen möchten.

Diese Forderung wird von den Verbraucherinnen und Verbrauchern unterstützt. Dies zeigt eine repräsentative Forsa-Umfrage, die im September 2017 im Auftrag des BUND durchgeführt wurde. Über zwei Drittel der Befragten befürworten strengere Vorschriften zur artgerechteren Haltung von Nutztieren. Außerdem sprechen sich vier von fünf Bürgerinnen und Bürger für eine verbindliche staatliche Haltungskennzeichnung bei tierischen Lebensmitteln aus.²

¹ Das routinemäßige Schwanzkupieren ist seit 1994 EU-weit verboten. Die Einhaltung des Gesetzes verdient keine gesonderte Tierschutzauszeichnung, sondern muss erfüllt werden.

²https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/massentierhaltung/Massentierhaltung_Umfrage_Haltungsvorgaben_Kennzeichnungspflicht_Antibiotika.pdf

Der BUND erwartet daher von der Bundesregierung, bereits in dieser Legislaturperiode einen gesetzlichen Rahmen zur Überführung des Tierwohllabels in eine verpflichtende Haltungskennzeichnung vorzulegen.

Aus Sicht des BUND sind konkrete Finanzierungsvorschläge notwendig, um eine Kennzeichnung umfassend diskutieren und umsetzen zu können.

Die Finanzierung des überfälligen Umbaus in eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung kann weder allein den Verbraucherinnen und Verbrauchern noch allein den Landwirtinnen und Landwirten aufgebürdet werden. Daher lehnt der BUND es ab, dass sich der Umfang der für diesen Umbau erforderlichen Mittel und Maßnahmen an der Refinanzierungshöhe des Labels am Markt bemisst.

Die notwendigen Mittel zum Umbau der Tierhaltung sind bereit zu stellen. Bereits jetzt stellt die Gesellschaft über die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) sowie durch Bundesmittel Milliarden an öffentlichen Geldern für zur Verfügung. Diese sind weit umfänglicher und zielgerichteter als bisher bspw. für den Umbau in eine umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft einzusetzen, wie auch vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundeslandwirtschaftsministeriums in seinem Gutachten „Wege in eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung“ gefordert und beschrieben.

Die Erfahrungen mit dem staatlichen Biosiegel haben gezeigt, dass ein Label nur dann erfolgreich am Markt positioniert werden kann, wenn die Einführung durch eine umfangreiche Werbekampagne begleitet wird. Der BUND hält es daher für notwendig, dass im Bundeshaushalt ausreichend Mittel für eine mehrjährige, breite Werbe- und Informationskampagne eingestellt werden.

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 1 Tierwohllkennzeichnen:

- (1) Das Gesetz muss die Einführung eines Kennzeichens von Lebensmitteln tierischer Herkunft regeln. Langfristig muss in eine verpflichtende staatliche Haltungskennzeichnung überführt werden. Der Entwurf muss bis zum Ende der Legislatur vorliegen.

Zu § 3 Kontrollstellen/ § 4 Zulassung der Kontrollstellen:

Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte eine Kompatibilität mit bestehenden Kontrollstellen wie beispielsweise den in Deutschland zugelassene Öko-Kontrollstellen geprüft werden sollte. Auch die Kompatibilität mit dem Neuland-Kontrollsystem muss gegeben sein.

Zu § 5 Pflichten der Kontrollstellen

Die Kontrollen müssen so gestaltet sein, dass sie administrativ und finanziell umsetzbar sind. Sie dürfen kein Hindernis für den Einstieg in die jeweilige Stufe darstellen.

Zu § 6 Überwachung:

Auch hier muss die Kompatibilität mit bestehenden Kontrollstellen wie beispielsweise den in Deutschland zugelassene Öko-Kontrollstellen geprüft werden.

Zu § 7 Ermächtigungen

- (1) Die Regelung der Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 sollte im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

Kommentierung Anlage Inhalte der geplanten Tierwohlkennzeichen- Verordnung (Stand 31.05.2018)

Künftige Kriterien für das Tierwohlkennzeichen

Der BUND begrüßt, dass das Tierwohlkennzeichen dreistufig sein soll. Jedoch muss die Eingangsstufe deutlich über dem gesetzlichen Standard liegen. Die ITW Plus als Eingangsstufe lehnt der BUND ab, da diese Stufe kein deutliches ‚Mehr‘ an Tierwohl darstellt. So darf die Haltung von Schweinen mit kupierten Ringelschwänzen in Vollspalten-Systemen keinesfalls – auch nicht in der Einstiegsstufe – mit einem entsprechenden Label ausgezeichnet werden.

Für den BUND stellen die folgenden Kriterien das Mindestmaß für die Eingangsstufe dar:

Mindestkriterien für die Einstiegsstufe für Mastschwein, Sauen und Ferkel

- Intakte Ringelschwänze und Eckzähne (keine Ausnahmegenehmigungen, keine Übergangsfristen³)
- Kein „vierter Weg“ (Lokalbetäubung) bei der Ferkelkastration
- Erhöhung des Platzangebotes in den Ställen um 40% über den gesetzlichen Standard
- Bequeme⁴ weiche Liegefläche (eingestreut oder weiche, dicke Gummimatte), keine Neuzulassung von Vollspaltenböden
- Raufutter und Beschäftigungsmaterial zum Wühlen in bester Qualität zur ständigen freien Verfügung und in ausreichender Menge für alle Schweine Stroh, Heu, Silage⁵, Maissilage und Gras. Die alleinige Gabe von Kleie ist nicht ausreichend.
- Maximale Fixierung von Sauen im Deckbereich von 4 Tagen, danach Gruppenhaltung
- Freie Abferkelung (maximale Fixierung der Sauen auf 4 Tage nach der Geburt begrenzt)
- Ständiger Zugang zu geeignetem Nestbaumaterial für Sauen (z.B. Langstroh) in ausreichender Menge in den Tagen vor, während und nach der Geburt⁶
- Der Einsatz von Hormonen wie PMSG ist nicht erlaubt.
- Transport bis zum nächstgelegenen Schlachthof (Fahrzeit max. 4 h, max. 6 Stunden im Transportfahrzeug, max. 200 km (?))
- Verpflichtende Betäubungs- und Entblutungskontrolle bei der Schlachtung mit vorheriger Schulung. Dokumentation der Fehlbetäubungsrate. Verbesserungsmaßnahmen

³ Das routinemäßige Schwanzkupieren ist seit 1994 EU-weit verboten. Die Einhaltung des Gesetzes verdient keine gesonderte Tierschutzauszeichnung, sondern muss erfüllt werden.

⁴ Bequeme Liegefläche ist EU-weit gesetzlich vorgeschrieben

⁵ EU Richtlinie 2008/120/EG, Anhang1, Paragraph 4: „...müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können. Nach EUWelNet werden nur Materialien wie Heu, Stroh, Silage (oder äquivalent würde hier auch Grünfütter hineingehören) mit mind. 3 smilys positiv bewertet- Siehe <http://pigstraining.welfarequalitynetwork.net/Pages/9>

⁶ Dies ist EU-weit vorgeschrieben, sofern das Entmistungssystem es zulässt

Des Weiteren sind folgende Kriterien wichtig:

- Buchtenstrukturierung, Rückzugsmöglichkeiten (z.B. spanische Wand)
- bei Verwendung von Raufen, mindestens im Verhältnis 1:4
- offene Tränken (Schalentränken, Trogtränken)
- Mind. 2 Tränken pro Gruppe, Tränke: Tier-Verhältnis mind. 1:10
- Fressplatz: Tier-Verhältnis: bei rationierter Fütterung 1:1, bei Vorratsfütterung 1:4
- Aktive Luftkühlung (Ventilatoren)
- Tageslicht mind. 3 % der Stallgrundfläche
- Jährliche Fortbildung/Schulung zu Tierschutzthemen

Erhebung tierbezogener Parameter während Aufzucht und Mast sowie nach der Schlachtung mit Rückmeldung an Tierhalter. Teilnahme an Erfassungssystemen zum Tiergesundheitsindex, Aufbau eines Benchmarking

Zusammengefasst sollten sich die drei Stufen wie folgt beschreiben lassen:

- 1) „Der bessere Stall mit mehr Platz und organischem Beschäftigungsmaterial zu wühlen“
- 2) „Der Stall mit Stroh und Außenklimakontakt“
- 3) „Der Stall mit Stroh und Auslauf“

Zulassungsverfahren zu Kontrollstellen

Im Sinne des Bürokratieabbaus sollte eine Kompatibilität mit bestehenden Kontrollstellen wie beispielsweise den in Deutschland zugelassene Öko-Kontrollstellen geprüft werden sollte. Auch die Kompatibilität mit dem Neuland-Kontrollsystem muss gegeben sein.

Berlin, 13. Juli 2018

Kontakt/ Ansprechpartner und weitere Informationen:

Katrin Wenz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Agrarpolitik
BUND - Freunde der Erde
Friends of the Earth Germany
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 00 49 (0) 30 275 86 – 549
Mail: katrin.wenz@bund.net